

Swiss Olympic  
Haus des Sports  
Talgut-Zentrum 27  
CH-3063 Ittigen b. Bern

T +41 31 359 71 11  
F +41 31 359 71 71  
info@swissolympic.ch  
www.swissolympic.ch

# **Ausführungsbestimmungen «Beitrag zur Nutzung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung NASAK (=NASAK-Nutzungsbeitrag)»**

(gestützt auf die Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic» vom 01.02.2020)

Version: 05.02.2020

Ersteller: Direktion

## 1 Präambel

Der Ständerat Stefan Engler hat am 6. Dezember 2018 die Motion «Mitfinanzierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs auf Sportanlagen von nationaler Bedeutung» eingereicht. Diese Motion wurde vom Ständerat am 13. März 2019 und vom Nationalrat am 6. Juni angenommen. In seiner Sitzung vom 13. Dezember 2019 hat der Bundesrat die hierfür notwendige Anpassung der Sportförderungsverordnung per 1. Februar 2020 verabschiedet und in seiner Medienmitteilung wie folgt kommuniziert: «Die Beiträge werden via Dachverband Swiss Olympic an die Sportverbände ausbezahlt. Sie sind zweckgebunden und müssen im Rahmen der Trainings und Wettkämpfe auf Sportanlagen von nationaler Bedeutung NASAK eingesetzt werden. Die Unterstützung ist ausschliesslich für nationale Sportverbände vorgesehen und richtet sich nach dem effektiven Umfang der Nutzung. Der Subventionskredit für Sportverbände soll für diesen Zweck um 10 Millionen Franken pro Jahr erhöht werden. Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Sport BASPO und Swiss Olympic regelt die Einzelheiten. Eine externe Prüfgesellschaft wird jährlich die korrekte Verwendung der Subventionen überprüfen.»

Der Art. 41 Abs. 3 Bst. e und Abs. 5 der Sportförderungsverordnung vom 23. Mai 2012 wurde auf den 1. Februar 2020 wie folgt geändert:

<sup>3</sup> Die Bundesbeiträge sind bestimmt:

e. zur Unterstützung der Durchführung von Trainings und Wettkämpfen auf Sportanlagen von nationaler Bedeutung.

<sup>5</sup> Die Bundesbeiträge zur Unterstützung der Durchführung von Trainings und Wettkämpfen auf Sportanlagen von nationaler Bedeutung bemessen sich nach der effektiven Nutzung solcher Anlagen.

Das Bundesamt für Sport hat Swiss Olympic mittels Leistungsvereinbarung beauftragt, die Bundesbeiträge an die nationalen Sportverbände nach der effektiven Nutzung auszuführen. Hierzu hat der Exekutivrat von Swiss Olympic die Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic» mit einem «Beitrag zur Nutzung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung NASAK» (in der Folge: «NASAK-Nutzungsbeitrag») ergänzt und auf den 1. Februar 2020 erlassen. Gestützt auf diese Richtlinien hat die Geschäftsleitung von Swiss Olympic am 5. Februar 2020 die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen.

## 2 Umsetzung

### 2.1 Beitragshöhe

Gestützt auf die Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic» lösen die nationalen Sportverbände für jede eingestufte Sportart einen NASAK-Nutzungsbeitrag in folgender Höhe aus:

- Einstufung 1 **max. CHF 300'000**
- Einstufung 2 **max. CHF 150'000**
- Einstufung 3 **max. CHF 75'000**
- Einstufung 4 und 5, sofern eine sportartspezifische Sportanlage von nationaler Bedeutung besteht, **max. CHF 25'000**

Die NASAK-Nutzungsbeiträge werden bei der Beitrag-Sprechung dem nationalen Sportverband und nicht der einzelnen Sportart zugeteilt. Jeder nationale Sportverband entscheidet selbst, für welche eingestuften Sportarten die NASAK-Nutzungsbeiträge eingesetzt werden.

### 2.2 Verwendungszweck

Im Rahmen des Nationalen Sportanlagenkonzepts NASAK führt das Bundesamt für Sport einen Katalog der Sportanlagen von nationaler Bedeutung. In all diese Sportanlagen von nationaler Bedeutung (Ausnahmen: die bundeseigenen Anlagen in Magglingen, Tenero und Andermatt zählen nicht dazu) kann jeder nationale Sportverband seine gesprochenen NASAK-Nutzungsbeiträge investieren.

Jeder nationale Sportverband kann seine gesprochenen NASAK-Nutzungsbeiträge für die Trainings-, Ausbildungs- und Wettkampftaktivitäten seiner Elite- und Nachwuchskader im Rahmen seines von Swiss Olympic anerkannten Fördersystems auf einer Sportanlage von nationaler Bedeutung NASAK wie folgt verwenden:

- für Miete von Infrastruktur und Material;
- für Verpflegungs- und Unterkunftskosten (auch dann, wenn der Sportanlagenbetreiber dies nicht selber intern anbieten kann und der nationale Sportverband dies bei einem externen Dritten im nahen Umkreis der Sportanlage von nationaler Bedeutung bezieht);
- für verschiedene Service-Leistungen, welche der Sportanlagenbetreiber dem nationalen Sportverband selbst anbietet oder über einen externen Dritten organisieren lässt.

### 2.3 Auszahlung

Die Auszahlung der NASAK-Nutzungsbeiträge erfolgt in zwei Tranchen: 1. Zahlung in der Höhe von 50% des Gesamtbetrages am Anfang des Rechnungsjahres des nationalen Sportverbandes und die 2. Zahlung in der Höhe von 50% in der Mitte des Rechnungsjahres.

### 2.4 Kontrolle

In der Jahresrechnung hat der nationale Sportverband auszuweisen, für welche Sportanlage(n) von nationaler Bedeutung NASAK und für welche Sportart(en) er die NASAK-Nutzungsbeiträge eingesetzt hat.

Der Verband lässt seine Aktivitäten auf einer Sportanlage von nationaler Bedeutung NASAK vom jeweiligen Anlagenbetreiber schriftlich bestätigen.

Sofern kein Nachweis erbracht werden kann, werden die nicht zweckgebunden eingesetzten Mittel von Swiss Olympic wieder zurückgefordert und dem Bund/BASPO zurückerstattet.

## 3 Schlussbemerkung

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden von der Geschäftsleitung von Swiss Olympic per 5. Februar 2020 erlassen.



Roger Schnegg  
Direktor



Corneli Hollenstein  
Vizedirektor

Anhang:

- Bestätigung durch Betreiber einer Sportanlage von nationaler Bedeutung NASAK
- Prüfbericht